

TOP 1

Änderung der Anstaltssatzung

Der **Vorsitzende Heiner Scheffold** begrüßt die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und Gäste zur öffentlichen Sitzung und übernimmt den Sachvortrag:

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass zahlreiche, indirekt beteiligte Kommunen direkt an Komm.Pakt.Net herantreten und nach Dienstleistungen fragen. Dies führt zu komplizierten Abwicklungen und einer nicht vorgesehenen Inanspruchnahme von Komm.Pakt.Net. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll die Rabatte von 10 % über die landkreisbeteiligten Kommunen zu streichen. Weiter sollte angestrebt werden, diese bisherigen indirekten Beteiligungen in direkte Beteiligungen umzuwandeln. Um den Beitritt zu erleichtern, wird ebenfalls vorgeschlagen, die einmalige Aufnahmegebühr ersatzlos zu streichen.

§ 1 (5) der Anstaltssatzung, welcher ersatzlos gestrichen werden soll, lautet wie folgt:

„Beim Beitritt eines Beteiligten wird wegen des Verwaltungsaufwandes eine einmalige Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben und zur Zahlung an die Anstalt fällig. Die Gebühr entfällt für die Gründer.“

In § 13 (3) der Anstaltssatzung ist festgelegt:

„Landkreise und Gemeindeverwaltungsverbände, die anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden Beteiligte in der Anstalt sind, entrichten einen Jahresbeitrag, der sich nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden bemisst, abzüglich 10 % für die koordinierende Funktion.“

Die neue Formulierung lautet dann:

„Gemeindeverwaltungsverbände, die anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden Beteiligte in der Anstalt sind, entrichten einen Jahresbeitrag, der sich nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden bemisst, abzüglich 10 % für die koordinierende Funktion.“

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es wurde folgender Beschlussantrag gestellt:

„Der Verwaltungsrat beschließt, in der Anstaltssatzung von Komm.Pakt.Net den § 1 (5) ersatzlos zu streichen und in § 13 (3) die ersten beiden Worte „Landkreis und“ zu streichen.“

Der Verwaltungsrat

b e s c h l i e ß t ,

sodann einstimmig in der Anstaltssatzung von Komm.Pakt.Net den § 1 (5) ersatzlos zu streichen und in § 13 (3) die ersten beiden Worte „Landkreis und“ zu streichen.“